

Allgemeine Geschäftsbedingungen für „A) Personalberatung“ und „B) Training“
(Stand: 01.01.2024)

A) Personalberatung

§ 1 Auftrag Personalsuche / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1.1. Die Personalberatung VOGLER HAMBURG berät ihre Kunden (im Folgenden Auftraggeber genannt) bei der Suche und Auswahl von Kandidaten für die Besetzung von Führungs- und Spezialisten Funktionen. Es wird zwischen VOGLER HAMBURG und dem Auftraggeber ein Vertrag über die Suche nach einem genau definierten Mitarbeiter geschlossen, der auch bei ausschließlich mündlicher Auftragserteilung formlos Gültigkeit hat.
- 1.2. Soweit die Parteien im Einzelfall keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gelten ausschließlich die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle Beratungsverträge im Rahmen der Personalsuche und Personalauswahl. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 1.3. Die Details zum Aufgabenbereich und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil werden zwischen VOGLER HAMBURG und dem suchenden Unternehmen abgestimmt und sollten VOGLER HAMBURG vom Auftraggeber in Form einer Positionsbeschreibung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4. Der Auftraggeber erkennt bei „Personalsuchaufträgen“ die ursächliche Such- und Auswahlfähigkeit von VOGLER HAMBURG an.
- 1.5. Die aktive Ansprache von Kandidaten, die Beschäftigte eines unserer Auftraggeber sind, ist für uns ausgeschlossen.
- 1.6. Interessante Kandidaten stehen nur während eines kurzen Zeitfensters zur Verfügung. Daher ist eine zeitnahe Mitwirkung des Auftraggebers in dem jeweiligen Projekt unabdingbar.
- 1.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von fünf Arbeitstagen von VOGLER HAMBURG vorgelegte Kandidatenprofile zu begutachten und eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bezüglich dieses Kandidaten zu treffen und VOGLER HAMBURG hierüber zur informieren. Bei Ablehnung eines vorgeschlagenen Kandidaten verpflichtet sich der Auftraggeber, diese gegenüber VOGLER HAMBURG innerhalb der vorstehenden Frist schriftlich zu begründen.
- 1.8. Reagiert der Auftraggeber nicht innerhalb der vorgenannten Frist, kann VOGLER HAMBURG ihm eine Nachfrist von drei weiteren Arbeitstagen zur Annahme oder Ablehnung des mit dem Kandidatenprofil übermittelten Kandidaten setzen. Reagiert der Auftraggeber in dieser Frist erneut nicht, gilt der Kandidat als akzeptiert und die hierfür vorgesehene Vergütung gemäß Ziffer 2.2.2 und 2.2.3. dieser AGB wird zur Zahlung fällig.

§ 2 Beratungshonorar / Kosten

- 2.1. Unser Honorar beträgt zwischen 25 % und 30 % des Jahresbruttoeinkommens (inkl. aller Zusatzleistungen wie 13./14. Gehalt, Firmenwagen etc.) der zu besetzenden Position. Wir definieren dies bereits bei Auftragserteilung, um eine Korrektur im Laufe des Projektes zu vermeiden. Die Höhe des Honorars hängt von dem zu erwartenden Schwierigkeitsgrad ab und wird von uns im Einzelfall kalkuliert.
- 2.2. Das Honorar wird nach Projektfortschritt und dem damit entstandenen Arbeitsaufwand fällig:
 - 2.2.1. Das erste Drittel wird fällig bei Auftragserteilung (für Project set up, insbesondere Erstellung der Briefing-Dokumentation, des Anforderungsprofils, falls möglich die Definition von Zielfirmen oder Zielkandidaten).
 - 2.2.2. Das zweite Drittel wird fällig nach der Präsentation des ersten geeigneten Kandidaten (Suche, Auswahl und Präsentation). Die Zahlung des zweiten Drittels wird auch dann fällig, wenn mit der Präsentation des Kandidaten noch keine endgültige Entscheidung von Seiten des Auftraggebers getroffen wurde bzw. ein verbindlicher Abschluss eines Arbeits-/Anstellungsvertrags noch nicht zustande gekommen ist.
 - 2.2.3. Das letzte Dritte wird fällig bei erfolgreichem Abschluss eines Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages (Vertragsschluss). Als erfolgreicher Abschluss eines Arbeits- oder Anstellungsvertrags gilt auch die Begründung eines sonstigen Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisses (insbesondere ein Auftragsverhältnis als freier Mitarbeiter) zwischen dem Auftraggeber und einem vom Auftragnehmer vorgestellten bzw. vermittelten Kandidaten.
- 2.3. Die Konditionen werden projektbezogen kalkuliert und vereinbart. Sofern VOGLER HAMBURG mit dem Auftraggeber eine Projektpauschale zu Beginn des Projektes vereinbart, gilt folgende, zusätzliche Regelung: Falls das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt des Kandidaten am Ende des Projektes mindestens 15% über dem zu Projektbeginn vereinbarten und angenommenen Gehalt liegt, wird das Honorar für VOGLER HAMBURG entsprechend nach oben angepasst.
- 2.4. Kommt es innerhalb von 24 Monaten nach Projektende zu einer Einstellung durch den Auftraggeber eines durch VOGLER HAMBURG präsentierten Kandidaten, ist ein Beratungshonorar in Höhe von 30 % des Bruttojahresgehalts des eingestellten Kandidaten zu entrichten.
- 2.5. Vermittelt der Auftraggeber einen von VOGLER HAMBURG präsentierten Kandidaten an ein verbundenes Unternehmen weiter, behandeln wir den Fall in der Honorarabrechnung so, als wäre der Kandidat von unserem Auftraggeber direkt eingestellt worden.
- 2.6. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen individuell und projektbezogen eine Nachbesetzung, falls ein von uns vorgestellter Kandidat innerhalb der Probezeit das Unternehmen verlässt. VOGLER HAMBURG präsentiert dann für Sie honorarfrei einen weiteren Kandidaten, um eine erneute Besetzung der Position ermöglichen.
- 2.7. Werden vom Auftraggeber die im Briefing-Gespräch festgelegten Kriterien und/oder Anforderungen im Zeitraum bis zur Präsentation des ersten Kandidaten verändert,

- verpflichtet sich der Auftraggeber, den unter 2.2.2. genannten Betrag hierfür zusätzlich als Vergütung für den durch die Abänderung entstehenden Mehraufwand zu zahlen. Damit ist der unter Ziffer 2.2.2. dieser AGB genannte Vergütungsanteil bei Veränderung des Anforderungsprofils wie vorstehend beschrieben vom Auftraggeber zweifach zu bezahlen.
- 2.8. Stellt der Auftraggeber nach der Präsentation des ersten Kandidaten fest, dass das von ihm im Rahmen der Briefing-Dokumentation vorgegebene Anforderungsprofil unzutreffend ist, gilt der entsprechende Auftrag damit als vollständig erfüllt und die Vergütungsteile gemäß Ziffer 2.2.2. und 2.2.3. sind sofort und vollständig zur Zahlung fällig. Die Suche nach einem weiteren Kandidaten aufgrund eines geänderten Anforderungsprofils bzw. einer geänderten Briefing-Dokumentation gilt als neue Beauftragung. Im Falle einer neuen Beauftragung wird wiederum nach diesem Prinzip verfahren, allerdings werden für diese neue Suche nur noch die Vergütungsteile gemäß Ziffer 2.2.2. und 2.2.3. der AGB fällig. Die Vergütung gemäß Ziffer 2.2.1. entfällt in diesem Falle.
 - 2.9. Entschließt sich der Auftraggeber die Suche innerhalb des Zeitraums bis zur Präsentation des ersten Kandidaten einzustellen, gilt der Auftrag so weit als erfüllt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, den nach Ziffer 2.2.2. dieser AGB fälligen Betrag zu bezahlen.
 - 2.10. Erfolgt die Einstellung der Suche auf Anweisung des Auftraggebers nach der Präsentation des ersten Kandidaten, gilt der gesamte Auftrag als von VOGLER HAMBURG erfüllt und es wird das weitere Honorar nach Ziffer 2.2.2. und 2.2.3. dieser AGB und der Auftragsbestätigung in der gesamten Höhe fällig.
 - 2.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, VOGLER HAMBURG über eine Besetzung der entsprechenden Vakanz oder die Änderung des Anforderungsprofils unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - 2.12. Der Auftraggeber beendet ein Projekt, indem er einen nicht durch VOGLER HAMBURG präsentierten Kandidaten einstellt (Ziffer 2.11.) oder gegenüber VOGLER HAMBURG erklärt, dass er die Position nicht mehr besetzen möchte (Ziffer 2.9.). Ebenso gilt ein Projekt als beendet, wenn der Auftraggeber von VOGLER HAMBURG mindestens drei geeignete Kandidaten erhalten und abgelehnt hat.
 - 2.13. Wird ein von VOGLER HAMBURG initiativ vorgestellter Kandidat, für dessen Suche kein Auftrag vorlag, eingestellt wird, berechnen wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein einmaliges Pauschalhonorar in Höhe von 25 % des Jahresbruttoeinkommens.
 - 2.14. Kosten für Stellenanzeigen und auch eignungsdiagnostische Tests werden von uns gesondert angeboten und abgerechnet.
 - 2.15. Die Honorarnoten sind sofort netto fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat in Rechnung gestellt.
 - 2.16. Die Reise- und Bewirtungskosten der Berater von VOGLER HAMBURG und der Kandidaten zu den Interview- und Präsentationsterminen werden von uns zunächst verauslagt und dem Auftraggeber weiter berechnet. Durch Zusammenlegung von Reisen für unterschiedliche Aufträge, versuchen wir die anteiligen Kosten für unsere

Auftraggeber möglichst gering zu halten. Auf Wunsch vereinbaren wir für die Reisekosten der Berater auch eine Projektpauschale.

§ 3 Gewährleistung / Haftung

- 3.1. Eine Haftung von VOGLER HAMBURG dafür, dass ein ausgewählter oder empfohlener Kandidat die vom Auftraggeber gesetzten Erwartung nicht erfüllt oder bestimmte Ergebnisse nicht erzielt, wird nicht übernommen.
- 3.2. VOGLER HAMBURG ist frei von jeglichen Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen, die sich aus der Arbeit der von uns präsentierten Kandidaten für den Auftraggeber direkt oder indirekt ergeben. Für eventuelle Haftungsansprüche hat der Auftraggeber eine eigene Versicherung abgeschlossen.
- 3.3. Etwaige Haftungsansprüche sind in der Höhe auf die Summe des Auftragswertes bzw. der erbrachten Teilleistungen begrenzt. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, auch nicht für evtl. Folgeschäden, welche beim Auftraggeber oder bei dem Auftraggeber verpflichteten Dritten entstehen. Der Auftraggeber hält VOGLER HAMBURG von Ansprüchen Dritter uneingeschränkt frei.

§ 4 Auftraggeber (Schutz der Daten)

- 4.1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass vertrauliche Informationen und Daten von VOGLER HAMBURG im Rahmen der Vertragsbeziehung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Ausdrücklich als nicht unbefugt gilt die Übermittlung von Kundendaten durch VOGLER HAMBURG zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Abrechnung an beauftragte Unternehmen wie z.B. Researcher.
- 4.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei der Übertragung von Daten im Internet für alle Teilnehmer nach derzeitigem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass sich Unbefugte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf die übermittelten Daten verschaffen.

§ 5 Kandidaten (Schutz der Daten)

- 5.1. VOGLER HAMBURG speichert die von Kandidaten übermittelten Daten und Informationen. Gegebenenfalls werden auch öffentlich zugängliche Daten wie z.B. aus XING oder LinkedIn gespeichert. Gerne löschen wir diese Daten auf unserem Server auf Ihren Wunsch und aufgrund rechtlicher Gegebenheiten. Beachten Sie hierzu bitte im Detail unsere Datenschutzerklärung.
- 5.2. Diese Daten werden von uns gespeichert, um bei dem jeweiligen Projekt eine Zusammenarbeit mit Kandidaten zu ermöglichen.
- 5.3. Selbstverständlich gibt VOGLER HAMBURG keine Daten von Kandidaten an Dritte weiter, bevor Sie uns dazu nicht im Einzelfall die Genehmigung erteilt haben.
- 5.4. VOGLER HAMBURG holt keine Referenzen über Kandidaten ein, bevor Sie uns dazu nicht im Einzelfall die Genehmigung erteilt haben.
- 5.5. VOGLER HAMBURG benennt seinem Auftraggeber ausschließlich Kandidaten, denen die zu besetzende Position vorgestellt wurde und die uns ihr ausdrückliches

Einverständnis mit ihrer Benennung erklärt haben. Potenzielle Kandidaten, mit denen wir im Kontakt stehen, die uns aber ihr Einverständnis noch nicht erklärt haben, werden von uns nicht benannt.

- 5.6. Kandidaten werden darauf hingewiesen, dass bei der Übertragung von Daten im Internet für alle Teilnehmer nach derzeitigem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass sich Unbefugte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf die übermittelten Daten verschaffen.

§ 6 Vertraulichkeit

VOGLER HAMBURG verpflichtet sich, sämtliche während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten mit früheren oder dem aktuellen Arbeitgeber des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.

§ 7 Schriftformerfordernis

Nebenabreden bedürfen der Schriftform; auch mündliche oder telefonische Zusagen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.

§ 8 Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen VOGLER HAMBURG und dem Auftraggeber unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg. Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der Homepage und der AGB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

B) Ergänzungen Training

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand ist die Konzeption und Durchführung von Trainings, Workshops, digitalen Formaten und Blended Learnings zu unterschiedlichen Themenbereichen.
- 1.2. Die Inhalte, Dauer, Mindestteilnehmerzahl und Durchführungsart des jeweiligen Trainings ergeben sich aus den Briefings und schriftlichen Unterlagen im Vorwege der Veranstaltungen.
- 1.3. Eine Beauftragung zur Durchführung erfolgt schriftlich im Vorwege

§ 2 Honorar und Abrechnung

- 2.1. Der Tagessatz je Trainingstag beträgt 2.400,00 €.
- 2.2. Reisekosten ergeben sich wie folgt: Zug – 1. Klasse Ticket inkl. Buchungsgebühren etc.; Auto – 0,50 € je gefahrenem Km; Flug – Economy; Mietwagen/Taxi/Parken werden nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet; innerhalb Hamburgs entstehen nur Parkkosten.
- 2.3. Übernachtung und Verpflegung des Trainers am Trainingsort werden vom Auftraggeber gebucht und die Kosten übernommen.
- 2.4. Kosten für Seminarräume, Trainingsmaterialien, Technik trägt der Auftraggeber.
- 2.5. Alle genannten Honorare verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.
- 2.6. Alle Honorare sind sofort netto nach Rechnungserstellung fällig.

§ 3 Stornierung und Verschiebung

- 3.1. Das Training kann auf Wunsch des Auftraggebers einmalig verschoben werden. Der neue Trainingstermin wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Stornierung und Mitteilung des Wunsches auf Verschiebung müssen schriftlich erfolgen.
- 3.2. Bei Stornierung aus wichtigem Grund oder Verschiebung durch den Auftraggeber werden folgende Zahlungen vom vereinbarten Honorar zuzüglich gesetzl. MwSt. an VOGLER HAMBURG fällig:

Vor dem Beginn des Trainings	Stornierung	Verschiebung
bis spätestens 28 Kalendertage	0 %	0%
27 bis 15 Kalendertage	50%	20%
14 bis 8 Kalendertage	70%	30%
7 Kalendertage oder weniger	100%	40%

- 3.3. Kann ein Termin durch VOGLER HAMBURG wegen Krankheit/höherer Gewalt nicht eingehalten werden, ist VOGLER HAMBURG berechtigt; die Trainingsmaßnahme an einem neu zu vereinbarenden Termin nachholen.